

Psychosozial

Auffälligkeiten des Kindes werden angekreuzt bei entsprechenden Angaben der erziehungsberechtigten Person (mündlich oder schriftlich auf dem Elternfragebogen), der Kindergärtnerin oder bei entsprechenden Beobachtungen der/des Untersuchenden.

Emotional:

Verliert leicht das Selbstvertrauen, unsicher in neuen Situationen
Hat viele Ängste, fürchtet sich leicht, sehr scheu, verweigert Sprechen
Oft unglücklich oder niedergeschlagen; weint häufig
Hat viele Sorgen, scheint häufig bedrückt
Klagt häufig über Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, körperliche Symptome

Hyperaktivität/Konzentration:

Unruhig, überaktiv, kann nicht lange stillsitzen
ständig zappelig
leicht ablenkbar, unkonzentriert
impulsiv: handelt zuerst, denkt dann
führt Aufgaben nicht zu Ende
AD(H)S: Verdacht oder Diagnose bei vorbestehenden Erkrankungen/Beschwerden (anderes) registrieren.

Verhalten:

oppositionelles Verhalten, macht nicht mit, stört, ist frech
hat oft Wutanfälle, aufbrausend, aggressiv, distanzlos
streitet sich oft mit anderen Kindern, schikaniert sie
lügt, mogelt häufig
stiehlt zuhause, anderswo

Sozial:

Einzelgänger, spielt meist alleine
Hat keinen guten Freund/Freundin
Im Allgemeinen nicht beliebt
Wird von anderen gehänselt / schikaniert
Kommt besser mit Erwachsenen als mit Kinder aus
Mühe Kontakt aufzunehmen

Integration:

Für zugewanderte Familien: z.B. Eltern kennen Schulsystem und Erwartungen der Schule nicht, gehen kaum nach draussen oder an Elternanlässe, sprechen wenig Deutsch o.ä., Kind hat kaum Zugang zu ausserfamiliären Freizeitaktivitäten

Familiensituation: z.B. Vater und/oder Mutter arbeitslos, Beziehungskonflikte, Kampfscheidung, gewalttätiger Elternteil, Eltern mit Suchtproblematik, Verwahrlosung

****Quelle:** Strengths and Difficulties Questionnaire: <http://www.sdqinfo.org/py/sdqinfo/b0.py>
(u.a. Fragebogen in 80 Sprachen, ggf. nützlich für weiterführende, orientierende Abklärung mit fremdsprachigen Eltern)



Vorgespräch mit LP Kindergarten / Basisstufe

(F. Zöllner, 2.6.2022)

A. Textblock z.H. der LEHRPERSONEN

Je nach schulärztlichem Bereich Zustellung/Vermittlung an die LP via Begleitschreiben, als Textabschnitt im Mail oder im Rahmen der telefonischen Terminvereinbarung.

Im Vorfeld der schulärztlichen Untersuchung im 2. Kindergarten- bzw. Basisstufenjahr findet nach Möglichkeit ein Vorgespräch zwischen Lehrperson und Schulärztin/Schularzt statt (persönlich, telefonisch oder auf Wunsch auch schriftlich möglich). Dabei können sowohl einzelne Kinder als auch die ganze Klasse betreffende Probleme und Beobachtungen besprochen werden (gesundheitliche Aspekte; Entwicklungsfragen; allgemeine Verhaltensauffälligkeiten; Sozialverhalten; familiäre Belastungen etc.). Diese Angaben können – stets unter Wahrung der Vertraulichkeit – während der Untersuchung in das ärztliche Gespräch mit den Eltern einfließen und dazu beitragen, dass die schulärztliche Untersuchung an Qualität gewinnt. Der schulärztliche Aussenblick erlaubt unter Umständen das Einbringen ergänzender Aspekte – dies mit dem Ziel, Sie in Ihrem Engagement zum Wohle der Kinder zu unterstützen.

Bei allfälligen Rückfragen seitens Lehrpersonen: Verweis auf Auszug aus der schulärztlichen Verordnung am Ende des Dokumentes (→ C.).

B. Genauere inhaltliche Ausführungen für den INTERNEN Gebrauch (analog zum SÄ-Handbuch) bzw. zur Beantwortung von Rückfragen

Stichworte zu möglichen Themen:

Beschwerden

- **Gesundheitliche Aspekte** (insb. solche mit möglicher Auswirkung auf die Schule, Sprache & Motorik): Ist - soweit bekannt - bereits eine Behandlung eingeleitet?

Auffälligkeiten (entsprechend Text im SÄ-Handbuch bzw. «i» in e-SuS)

- **Familiensituation (schwierige Familienverhältnisse):** Vater und/oder Mutter arbeitslos, Beziehungskonflikte, Kampfscheidung, Eltern mit Suchtproblematik, psychisch belastete Eltern, [Verdacht auf] Gewalt/Missbrauch, Verwahrlosung. Bisher involvierte Fachleute wie Schulsozialarbeit, Psychotherapeut*Innen, EB, KESB, EKS/Beistandschaft, sozialpädiatrische Familienbegleitung?
- **Integration bei zugewanderten Familien:** Eltern kennen Schulsystem nicht, wissen nicht, was für eine erfolgreiche Schullaufbahn wichtig wäre, haben wenig Deutsch-Kenntnisse, gehen kaum nach draussen, nehmen nicht an Elternanlässen teil o.ä.; Kind sozial isoliert, darf ausserhalb der Schule keine Freizeitangebote nutzen.
- **Absentismus:** Kind fehlt auffallend häufig bzw. wird vom Unterricht abgemeldet

- **Psychosoziale Schwierigkeiten:**

Emotional: Wenig Selbstvertrauen, unsicher in neuen Situationen, starke Ängste, Schüchternheit, verweigert Sprechen, wirkt oft unglücklich oder niedergeschlagen, weint häufig, scheint sich Sorgen zu machen / wirkt bedrückt, klagt häufig über Kopfschmerzen, Bauchschmerzen oder andere körperliche Symptome

Hyperaktivität/Konzentration: kann nicht lange stillsitzen, hoher Bewegungsdrang, unkonzentriert, leicht ablenkbar, impulsiv, kann Aufträge nicht beenden.

Verhalten: stört den Unterricht, verweigert sich, ist frech zu LP u/o Mit-SuS, hat Wut- oder Trotzanfälle, ist aggressiv, gerät oft in Konflikt mit Mit-SuS, schikaniert andere, lügt oder mogelt häufig, stiehlt (zu Hause oder in Schule), ist distanzlos.

Sozial: Einzelgänger*in, spielt meist allein, hat keine(n) enge(n) Freund*in, ist unbeliebt, wird gehänselt oder schikaniert, bevorzugt Erwachsene, hat generell Mühe, Kontakt aufzunehmen

Erfolgt bereits Abklärung? Wenn ja, welche und - sofern bekannt - mit welchem Resultat? Schulsozialarbeit, EB/Psychotherapie, GM... eingeleitet? Unterstützende Massnahmen bereits eingeleitet (IF, Logo, PM)?

C. Auszug aus:

Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 08.06.1994 (Stand 01.03.2020)

Art. 15

Mitwirkung der Schulorgane und Lehrbetriebe

1

Die Untersuchungen gemäss Artikel 8 bis 14 können während der Schul- oder Arbeitszeit stattfinden.

2

Die Schul- und Heimleitung, die Lehrkräfte der Volksschule und die Lehrbetriebe sind verpflichtet, den schulärztlichen Dienst bei der Vorbereitung und Durchführung der Untersuchungen zu unterstützen und den Schülerinnen und Schülern die erforderliche Zeit freizugeben. *

3

Die in Absatz 2 genannten Personen und Lehrbetriebe sind ferner verpflichtet, die Schulärztin oder den Schularzt auf Gesundheitsschäden bei einzelnen Schülerinnen und Schülern hinzuweisen, wenn eine Gefährdung weiterer Personen zu befürchten ist, und ihr oder ihm in begründeten Fällen auf Verlangen Auskunft über den Entwicklungsstand und allfällige Probleme bestimmter Schülerinnen und Schüler zu geben.

Art. 24

Berufsgeheimnis

1

Die im schulärztlichen Dienst tätigen Personen haben das Berufsgeheimnis auch gegenüber der Schulbehörde sowie gegenüber den Schul- und Heimleitungen und den Lehrkräften zu bewahren, soweit sie nicht zu dessen Offenbarung berechtigt sind.

2

Sie sind gegenüber den Datenschutzaufsichtsstellen auskunftspflichtig (Art. 35 Abs. 2 Datenschutzgesetz^[9]).